

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Direktzahlungen & Beiträge

Tellistrasse 67, 5001 Aarau
 Telefon zentral 062 835 28 00, Fax 062 835 28 10
 landwirtschaft.aargau@ag.ch
 www.ag.ch/landwirtschaft

Landwirtschaft Aargau
 Direktzahlungen & Beiträge
 Tellistrasse 67
 5001 Aarau

Gesuch um Anerkennung einer Betriebsgemeinschaft im Sinne von Artikel 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen.

1. Namen, Adressen der Gesuchsteller/-innen:

Mitglied 1 (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Mitglied 2 (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Mitglied 3 (Name, Vorname)	Betriebsnummer

2. Name und Anschrift der Betriebsgemeinschaft

Name, Adresse Bankverbindung IBAN (lautend auf die BG)

3. Vertreter der Betriebsgemeinschaft nach Aussen

Name, Vorname

4. Angaben zu den Betrieben

Flächen, Tiere vor dem Zusammenschluss	1. Betrieb	2. Betrieb	3. Betrieb
Landw. Nutzfläche (ha)			
Mindestarbeitsbedarf SAK			

Tierhaltung (Tierarten auflühren)			
.....			
.....			
.....			

5. Lage der Betriebe

Die Betriebe liegen km voneinander entfernt (Fahrdistanz zwischen den entferntesten Betriebszentren).

6. Tätigkeit der Mitglieder nach dem Zusammenschluss

	1. Betrieb	2. Betrieb	3. Betrieb
Beschäftigung auf dem Betrieb (%)			
Ausserbetriebliche Tätigkeit (%)			

7. Bemerkungen:

.....

.....

.....

Die Unterzeichneten bestätigen, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

.....

.....

.....

Das Gesuch ist bis spätestens 1. Mai des Beitragsjahres einzureichen.

Dem Gesuch ist der Vertrag über die Errichtung der Betriebsgemeinschaft beizulegen.

Hinweise zum Gesuchsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Betriebsgemeinschaft wird nach Artikel 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen beurteilt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:

- a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist;*
- b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;*
- c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeiten;*
- d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und*
- e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht.*

Der Anerkennungsentscheid gilt ab dem Datum der Gesuchseinreichung (Art. 30, Abs. 2, LBV)

Der Kanton überprüfen die Anerkennung periodisch, insbesondere bei Veränderungen der Bewirtschaftungs- oder Eigentumsverhältnisse (Art. 30a, LBV)